

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Top Logistiklösungen GmbH

1. Geltungsbereich

- (1) Die nachstehenden AGB sind Bestandteil aller Verträge für die Tätigkeiten der Top Logistiklösungen GmbH mit ihrer Marke Top Express (im folgenden kurz Top) innerhalb Deutschlands und international einschließlich besonders vereinbarter Zusatz- und Nebenleistungen. Sie umfassen insbesondere folgende Leistungen:
- Transporte, Kurier- und Botendienste, Direktfahrten und weitere Dienstleistungen zur Beförderung von Transportgut (im folgenden Sendungen)
 - Beförderung von Paketen und Waren und weitere Zusatzleistungen (im folgenden Sendungen)
- (2) Ergänzend zu diesen AGB gilt das Leistungs- und Preisverzeichnis (Produktinformation) sowie die Versandrichtlinien in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Soweit - in folgender Reihenfolge - durch zwingende gesetzliche Vorschriften, schriftliche Individualabreden, die in Absatz 2 genannte Produktinformation und diese AGB nichts anderes bestimmt ist, finden die Vorschriften der §§ 407 ff. HGB über den Frachtvertrag Anwendung.

2. Vertragsverhältnis

- (1) Rechte und Pflichten im Geltungsbereich dieser AGB werden durch den Abschluss eines Beförderungsvertrages zwischen Top und dem Auftraggeber begründet. Ebenso kommt dieser Vertrag durch die Übergabe von Sendungen oder deren Übernahme in die Obhut von Top nach Maßgabe der vorliegenden AGB zustande. Abweichende Bedingungen sind schriftlich zu vereinbaren. Gegenstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
- (2) Das Recht von Top, ein Vertragsangebot abzulehnen, bleibt, soweit nicht eine gesetzliche Verpflichtung entgegensteht, auch in anderen Fällen unberührt.
- (3) Ansprüche aus diesem Vertrag einschließlich der Haftung kann grundsätzlich nur der Auftraggeber geltend machen. Ausnahmsweise ist auch der Empfänger zur Geltendmachung der Ansprüche gemäß § 421 HGB im eigenen Namen berechtigt, soweit er die vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere die Pflicht zur Zahlung des Entgeltes, erfüllt. Die Rechte und Pflichten des Auftraggebers bleiben im Falle des Satzes 2 unberührt.

3. Vertragsgegenstand

- Vertragsgegenstand ist die Beförderung von Sendungen des Auftraggebers von einem Ladeort oder mehreren Ladeorten zu dem vom Auftraggeber definierten Zielort oder zu den vom Auftraggeber definierten Zielorten. Die Transporte erfolgen durch Top oder durch selbstständige Unternehmer, die mit Top vertraglich verbunden sind. Top ist auch berechtigt Transporte an andere Frachtführer zu vermitteln.

4. Rechte und Obliegenheiten des Auftraggebers

- (1) Weisungen des Auftraggebers, mit der Sendung in besonderer Weise zu verfahren, sind nur dann verbindlich, wenn diese in der im Leistungs- und Preisverzeichnis festgelegten Form erfolgen (Vorverfügungen). Der Auftraggeber hat jedoch keinen Anspruch auf Beachtung von Weisungen, die er Top nach Übergabe/Übernahme der Sendung erteilt. Die §§ 418 und 419 HGB gelten nicht.
- (2) Dem Auftraggeber obliegt es, sich im Bedarfsfall von Top über Möglichkeiten informieren zu lassen, die sicherstellen, dass sein möglicher Schaden bei Verlust, Beschädigung oder einer sonst nicht ordnungsgemäßen Leistung seitens Top über die in Abschnitt 10 getroffene Regelung hinaus gedeckt ist.
- (3) Der Auftraggeber hat für die Transportfähigkeit der Sendung zu sorgen und diese so zu verpacken, dass sie als Ganzes oder Teile von ihr vor Verlust oder Beschädigung geschützt ist und dass Top keine Schäden entstehen. Die Beförderung erfordert eine Verpackung, die das Gut auch vor Beanspruchungen durch automatische Sortieranlagen und mechanischen Umschlag sowie erforderlichenfalls klimatischen Bedingungen schützt.
- (4) Top übernimmt für den Inhalt der Sendungen keine Verantwortung. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung und das Risiko für alle Folgen, die aus einem - auch nach anderen Bestimmungen als diesen AGB - unzulässigen Güterversand resultieren.
- (5) Top ist nicht zur Verpackung, Verwiegung, Untersuchung sowie zur Durchführung von Maßnahmen zur Erhaltung oder Besserung der Sendung und ihrer Verpackung verpflichtet.
- (6) Im Falle einer erforderlichen zollamtlichen Abfertigung übergibt der Auftraggeber alle erforderlichen Dokumenten mit der Sendung. Sollten notwendige Zollformulare fehlen, kann Top als Zollagent mit der Zollabfertigung tätig werden oder von der Ausführung des Auftrages zurücktreten. Die anfallenden Kosten gehen auf den Auftraggeber über. Für die Zollabfertigung kann neben den tatsächlich anfallenden Kosten eine besondere Vergütung berechnet werden.

- (7) Entspricht eine Sendung hinsichtlich ihrer Beschaffenheit (Größe, Format, Gewicht etc.) oder in sonstiger Weise nicht dem Leistungs- und Preisverzeichnis in der jeweils gültigen Fassung oder diesen AGB, so steht es Top frei,
- die Annahme der Sendung zu verweigern, oder
 - eine bereits übergebene/übernommene Sendung zurückzugeben, oder
 - zur Abholung bereit zu halten, oder
 - diese ohne Benachrichtigung des Auftraggebers zu befördern oder einzulagern und eine erhöhte Vergütung zu verlangen, wenn eine sichere und schadenfreie Ausführung des Auftrages mit erhöhten Kosten verbunden ist.
- (8) Der Auftraggeber kann selbst dann keine Rechte hinsichtlich Vertragsschluss, Behandlung, geschuldetem Entgelt, Haftung und so fort aus der unbeanstandeten Annahme und Beförderung seiner Sendung herleiten, wenn er diese mit einem Kennzeichen versieht, das auf eine unter Abschnitt 6 fallende Beschaffenheit hinweist oder in sonstiger Weise darauf verwiesen hat. Der Auftraggeber haftet für alle unmittelbaren und mittelbaren Schäden, die durch den Versand von gemäß Abschnitt 6 ausgeschlossenen Gütern entstehen.

5. Zustellung

- (1) Top befördert die Sendungen zum Bestimmungsort und liefert sie an den Empfänger unter der vom Auftraggeber genannten Anschrift ab. Die Ablieferung erfolgt, sofern nichts anderes zwischen Top und dem Empfänger vereinbart ist und der Absender keine entgegenstehenden Voraussetzungen getroffen hat, unter der auf der Sendung angebrachten Anschrift. Sie kann mit befreiender Wirkung durch Aushändigung an den Empfänger, an seinen Ehegatten oder an eine Person, die Top gegenüber schriftlich zum Empfang der Sendung bevollmächtigt ist (Postbevollmächtigter/Postempfangsbeauftragter), erfolgen.
- (2) Ist die Ablieferung einer Sendung nicht in der in Absatz 1 genannten Weise möglich, so kann sie mit befreiender Wirkung einem Ersatzempfänger ausgehändigt werden. Ersatzempfänger sind Angehörige des Empfängers, seines Ehegatten und des Bevollmächtigten, der Inhaber oder Vermieter, der in der Anschrift angegebenen Wohnung, der Inhaber einer Postfach- oder Schließfachanlage und die in seinem Betrieb beschäftigten Personen sowie andere in den Räumen des Empfängers anwesende Personen, Hausbewohner und Nachbarn des Empfängers. Top ist nicht verpflichtet die Empfangsberechtigung der Person, die die Sendung in Empfang nimmt, zu überprüfen.
- (3) Ist eine Ablieferung nach den Absätzen 1 und 2 nicht möglich, so unternimmt Top einen zweiten Zustellversuch, wenn eine entsprechende Beauftragung durch den Auftraggeber vorliegt oder eine Ablieferung im Pickup Point. Dies gilt auch dann, wenn Top beim ersten Zustellversuch eine Ablieferung wegen außergewöhnlicher Umstände, besonderer Gefahren oder unverhältnismäßiger Schwierigkeiten nicht zumutbar ist.
- (4) Unzustellbare Sendungen werden unter Berechnung des vereinbarten Entgeltes an den Absender zurück befördert. Sendungen sind unzustellbar, wenn keine empfangsberechtigte Person i. S. d. Absätze 1 und 2 angetroffen, die Annahme verweigert wird oder der Empfänger nicht ermittelt werden kann. Als Annahmeverweigerung gilt auch die Verhinderung der Ablieferung über eine vorhandene Empfangsvorrichtung, Sendungen an Behörden, juristische Personen, Gesellschaften, Gemeinschaften oder an Personen in Gemeinschaftsunterkünften, Behörden und Unternehmen gelten als unzustellbar, wenn Top gegenüber keine Person schriftlich zum Empfang bevollmächtigt ist.
- (5) Kann eine unzustellbare Sendung nicht in der in den Absätzen 1 bis 3 geregelten Weise abgeliefert oder an den Absender zurückgegeben werden, ist Top zur Öffnung berechtigt. Ist der Absender oder ein sonstiger Berechtigter auch nach Öffnung nicht zu ermitteln und eine Ablieferung auf andere Weise nicht möglich oder nicht zumutbar, ist Top nach Ablauf von sechs Wochen zur Verwertung der Sendung berechtigt. Eine Verwertung kann sofort stattfinden, wenn Empfänger und Auftraggeber die Annahme bzw. Rücknahme der Sendung verweigern. Unverwertbares oder verdorbenes Gut oder

Sendungen im Sinne des Abschnitt 6 Absatz 1 Nr. 2 und 6 kann Top sofort vernichten.

- (6) Bei falscher Schreibweise der Empfängeradresse, falschen oder fehlenden Angaben, Umzug, Tod, Verweigerung der Annahme oder dem Fehlen einer geeigneten Empfangsvorrichtung kann eine Zustellung nicht gewährleistet werden.
- (7) Lieferfristen sind nicht vereinbart. Regellaufzeiten sind unverbindlich und gelten nicht als Fixtermine.
- (8) Ablieferungssquittungen werden nur nach vorheriger schriftlicher Weisung des Auftraggebers eingeholt.

6. Beförderungsausschluss

- (1) Von der Beförderung sind ausgeschlossen: Sendungen,
1. deren Inhalt, äußere Gestalt oder Beförderung gegen eine gesetzliche oder behördliche Bestimmung verstößt oder besondere Einrichtungen, Sicherheitsvorkehrungen oder Genehmigungen erfordern;
 2. durch deren Inhalt oder äußere Beschaffenheit Personen verletzt, infiziert oder Sachschäden verursacht werden können;
 3. deren Inhalt, äußere Gestalt oder Beförderung Einrichtungen erfordert, die gewöhnlicherweise für Sendungen im Sinne dieser AGB nicht vorgehalten werden;
 4. die nicht, unzureichend und/oder nicht handelsüblich verpackt sind;
 5. die in irgendeiner Weise einer besonders sorgsamten Behandlung bedürfen;
 6. die gefährliche Güter, verderbliche oder temperaturgeführte Güter, medizinisches und biologisches Untersuchungsgut, lebende Tiere oder Tierkadaver, Körperteile, Organe oder sterbliche Überreste von Menschen, medizinische Abfälle oder Abfälle i.S.d. KrW-/AbfG enthalten;
 7. die Gefahrgut und Gefahrgut in begrenzter Menge, Schusswaffen und Teile von Schusswaffen, Sprengstoffe, Munition, brennbare Flüssigkeiten, ätzende oder giftige Stoffe oder Abwehrmittel enthalten;
 8. die Wertgegenstände, insbesondere Geld oder andere Zahlungsmittel, Schmuck, Edelmetalle, Edelsteine, Kunst- und Sammlergegenstände, Antiquitäten, Unikate oder andere Kostbarkeiten oder Wertpapiere, geldwerte Dokumente, Scheck- oder Kreditkarten, gültige Telefonkarten, Wertmarken, Wertpapiere, Fahrzeugpapiere, Gutscheine, Fahr- oder Eintrittskarten enthalten, deren Wert die Haftungshöchstgrenze Abschnitt 10 Absatz 5 übersteigt oder für die im Schadensfall keine Sperrungen sowie Aufgebots- und Ersatzverfahren durchgeführt werden können;
 9. deren Import oder Export bei grenzüberschreitender Beförderung nach den Bestimmungen der jeweiligen Versand-, Transit-, oder Zielländer verboten ist oder besondere Genehmigungen erfordern.
- (2) Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass Sendungen einem Beförderungsausschluss nicht unterliegen. Für Top besteht insoweit keine Prüfungspflicht. Besteht der Verdacht eines Beförderungsausschlusses, ist Top zur Öffnung und Überprüfung der Sendung berechtigt und kann die Übernahme der Beförderung oder Weiterbeförderung verweigern.
- (3) Werden Sendungen gemäß Absatz 1 an Top übergeben oder von Top ohne Kenntnis der fehlenden Beförderungsvoraussetzung in Obhut genommen, gehen sämtliche aus diesen Sendungen selbst und ihrer Beförderung sich ergebenden Gefahren zu Lasten des Auftraggebers. Zudem ist Top berechtigt, diese Sendungen un- frei zu Lasten des Auftraggebers an den Abholort zurückzubefördern, einzulagern oder unschädlich zu machen. Die hierfür erforderlichen Aufwendungen trägt der Auftraggeber. Die Übernahme von gemäß Absatz 1 ausgeschlossenen Gütern stellt keinen Verzicht auf den Beförderungsausschluss dar.
- (4) Der Auftraggeber kann selbst dann keine Rechte hinsichtlich Vertragsschluss, Behandlung, geschuldetem Entgelt, Haftung, etc. aus der unbeanstandeten Annahme und Beförderung seiner Sendung herleiten, wenn er diese mit einem Kennzeichen versieht, das auf eine unter die Absatz 1 fallende Beschaffenheit verweist, oder wenn er in sonstiger Weise darauf hinweist.

7. Entgelt

- (1) Für die Errechnung der sich durch die Vertragserfüllung ergebende Verbindlichkeit des Versenders gegenüber Top gelten die im jeweils aktuell gültigen Leistungs- und Preisverzeichnis aufgeführten Entgelte.
- (2) Die Zahlungsfristen ergeben sich ebenfalls aus dem aktuell gültigen Leistungs- und Preisverzeichnis.
- (3) Top ist berechtigt, für Entgelte und Auslagen Abschlagszahlungen beim Auftraggeber anzufordern.

- (4) Aufwendungen für Import-/Exportsendungen (z.B. Zölle und Einfuhrabgaben) werden dem Empfänger im jeweiligen Empfängerland in Rechnung gestellt. Die Kostenschuldnerschaft des Auftraggebers gegenüber Top für diese Aufwendungen bleibt davon unberührt.
- (5) Sind Leistungsentgelte, Kosten oder Aufwendungen von einem Empfänger im Ausland zu zahlen oder werden sie von ihm verursacht, hat der Auftraggeber diese Beträge zu zahlen, falls sie nicht auf erstes Anfordern durch den Empfänger im Ausland ausgeglichen werden.

8. Nutzung von Gegenständen, Rückgabepflicht
Nutzt die eine Vertragspartei Gegenstände, die der anderen Vertragspartei zuzurechnen sind, um Arbeiten durchzuführen, die im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages stehen, auf den sich diese AGB beziehen, akzeptiert die eine Vertragspartei dabei die Anordnungen der anderen Vertragspartei zur Benutzung dieser Gegenstände und unterliegt insoweit auch den Weisungen der Mitarbeiter der anderen Vertragspartei. Schwere Verstöße gegen diese Anordnungen berechnen zum Nutzungsverbot und zur außerordentlichen Kündigung. Die Gegenstände sind nach Ende des Vertrages zurückzugeben.

9. Reklamationen
Erkennbare Schäden oder Fehlmengen sind bei der Annahme der Sendung durch den Empfänger schriftlich zu melden. Reklamationen über Mängel in der Beförderung müssen vom Auftraggeber innerhalb von zwei Tagen, nachdem dieser vom Vorhandensein der Mängel Kenntnis erlangt hat, gegenüber Top schriftlich geltend gemacht werden, da anderenfalls keine Möglichkeit zur sofortigen Prüfung und Nachbesserung durch Top besteht. Reklamationen, die später als eine Woche nach dem Tag, an dem die Sendung abgeliefert wurde oder hätte abgeliefert werden müssen, eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

10. Haftung

- (1) Top haftet für Schäden, die auf eine Handlung oder Unterlassung zurückzuführen sind, die sie, einer ihrer Leute oder ein Erfüllungsgehilfe (§428 HGB) vorsätzlich oder leichtfertig und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde, begangen hat. (§ 435 HGB). Das gilt nicht für Schäden im Zusammenhang mit der Beförderung von nicht bedingungsgerechten Sendungen oder Sendungen, die ausgeschlossene Güter i. S. d. Abschnittes 6 Absatz 1 enthalten. Für Schäden, die auf das Verhalten ihrer Leute oder Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, gilt dies ferner nur, soweit diese Personen in Ausübung ihrer Verrichtungen gehandelt haben. Die Haftung ist insoweit begrenzt auf vorhersehbare, vertragstypische Fälle.
- (2) Im Übrigen haftet Top für Verlust, Beschädigung, und die nicht ordnungsgemäße Erfüllung sonstiger Verpflichtungen nur für bedingungsgerechte Sendungen und in der Weise, dass der Haftungsumfang auf den unmittelbaren vertragstypischen Schaden bis zum Höchstbetrag gemäß Absatz 5 begrenzt ist. Top ist auch von dieser Haftung befreit, soweit der Schaden durch den Auftraggeber oder Empfänger verschuldet ist, dem sonstigen Handeln Dritter geschuldet ist, das Top nicht zugerechnet werden kann oder auf Umständen beruht, die sie auch bei größter Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen sie nicht abwenden konnte (z.B. Streik und höhere Gewalt nach Abschnitt 12 Absatz 2). Die in §§ 425 Abs. 2 und 427 HGB genannten Fälle der Schadensteilung und besonderen Haftungsausschlussgründe bleiben unberührt. Top haftet ferner nicht für Überschreitung der Lieferfrist, für ausgeschlossene Sendungen gemäß Abschnitt 6 und für Schäden, die aufgrund der natürlichen Beschaffenheit des Sendungsinhalts (etwa durch Einwirkung von Hitze, Kälte oder Luftfeuchtigkeit) entstehen.
- (3) Für im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung entstandene Begleit- und Folgeschäden haftet Top nicht.
- (4) Darüber hinaus ist die Haftung von Top ausgeschlossen, soweit nicht zwingende gesetzliche Regelungen etwas anderes vorsehen. Dies gilt auch für Nebenpflichtverletzungen und außervertragliche Ansprüche.
- (5) Die Haftung der Top gemäß Abs. 2 ist auf eine Höchstgrenze von 8,33 Sonderziehungsrechten (SZR) je kg des Rohgewichts der Sendung beschränkt. Für die Berechnung des SZR gilt § 431 Abs. 4 HGB. Sind nur einzelne Teile der Sendung entwertet, berechnet sich die Haftungshöchstsumme nach dem Rohgewicht des entwerteten Teils. Wird durch den Auftraggeber bei Vertragsschluss ein Warenwert bestimmt, verbunden mit dem an Top gerichteten schriftlichen Auftrag, eine entsprechende Transportversicherung abzuschließen,

gelten bei Abschluss der Versicherung für die Regulierung eines Schadensfalls ergänzend die Bedingungen des Versicherers.

- (6) Abweichend von § 424 Abs. 3 HGB kann Top im Falle des Wiederauffindens einer Sendung die Erstattung der nach den vorstehenden Absätzen geleisteten Entschädigung verlangen. § 438 Abs. 5 HGB gilt nicht.
- (7) Von den Absätzen 2 bis 6 abweichende Vereinbarungen sind nur dann wirksam, wenn sie zwischen Top und dem Auftraggeber schriftlich getroffen worden sind.
- (8) Die Haftung des Auftraggebers, insbesondere nach § 414 HGB, bleibt unberührt. Der Auftraggeber haftet vor allem für den Schaden, der Top oder Dritten aus der Versendung ausgeschlossener Sendungen gemäß Abschnitt 6 oder aus der Verletzung seiner Pflichten gemäß Abschnitt 4 entsteht. Der Auftraggeber stellt insoweit Top von jeglichen Ansprüchen Dritter frei.

11. Brief- und Postgeheimnis, Datenschutz

- (1) Top verpflichtet sich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zur Wahrung des Brief- und Postgeheimnisses sowie zur Beachtung der jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Top wird ihren Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen entsprechende Verpflichtungen auferlegen.
- (2) Top wird vom Auftraggeber dazu berechtigt, Bestands-, Verkehrs-, Auslieferungs- und Entgeltdaten für den jeweiligen Zweck zu erheben, zu verarbeiten, zu nutzen, zu speichern und in dem zur Erfüllung notwendigen Umfang an Dritte zu vermitteln.

12. Rücktrittsrecht / Kündigung

- (1) Beide Vertragsparteien können aus wichtigem Grund vom Beförderungsvertrag zurücktreten bzw. diesen kündigen. Wichtiger Grund im Sinne dieser Regelung ist u.a. die nachträgliche Kenntnis von der Eröffnung eines Insolvenz-, Konkurs-, Gesamtvollstreckungs- oder Vergleichsverfahrens des Versenders. Hat Top den wichtigen Grund zu vertreten, so entfällt der Zahlungsanspruch der Top gegenüber dem Versender für die noch nicht erbrachte Leistung bzw. Teilleistung. Hat der Auftraggeber den wichtigen Grund zu vertreten, so hat er, unbeschadet etwaiger anderer Rechtspflichten, für die bis dahin erbrachte Leistung das vorgesehene Entgelt gemäß dem Leistungs- und Preisverzeichnis der Top, das dem Beförderungsvertrag zugrunde liegt, zu zahlen, mindestens jedoch 20 % des gesamten Auftragswertes, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass Kosten in geringerer Höhe entstanden sind.
- (2) Ereignisse höherer Gewalt und von Top nicht zu vertretende Umstände, die die Erfüllung des Auftrages unmöglich machen oder übermäßig erschweren, wie z. B. Streik, Aussperrung oder Mobilmachung, Krieg, kriegsähnliche Zustände, Blockade, Ein- und Ausfuhrverbote, außergewöhnliche Verkehrs- / oder Witterungsverhältnisse und Verkehrssperren, behördliche Maßnahmen, Energie- und Rohstoffmangel etc. berechnen Top auch innerhalb des Verzuges, die Beförderung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Im Falle einer nicht nur vorübergehenden Leistungsbehinderung oder -erschwerung kann Top wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten. Das Recht zum Hinausschieben bzw. Rücktritt besteht unabhängig davon, ob die in Satz 1 oder 2 genannten Ereignisse bei Top oder einem Erfüllungsgehilfen eintreten. Die Ausübung dieses Rechtes durch Top begründet keine Schadensersatzansprüche des Auftraggebers.
- (3) In den Fällen des Absatzes 2 ist der Auftraggeber seinerseits berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn er nachweisen kann, dass die komplette oder teilweise noch ausstehende Erfüllung des Vertrages wegen der Verzögerung für ihn nicht mehr von Interesse ist. Ein Rücktritt bezüglich der von Top bereits erbrachten Teilleistungen ist ausgeschlossen.
- (4) Eine Kündigung durch den Auftraggeber gemäß § 415 HGB nach Übergabe/Übernahme der Sendung in die Obhut von Top ist ausgeschlossen.

13. Verjährung

Alle Ansprüche im Geltungsbereich dieser AGB verjähren soweit nicht anders angegeben in einem Jahr. Ansprüche nach § 435 HGB verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Tages, an dem die Sendung abgeliefert wurde oder hätte abgeliefert werden müssen.

14. Sonstige Regelungen

- (1) Ansprüche gegenüber Top können weder abgetreten noch verpfändet werden. Ausgenommen sind Ansprüche auf Schadenersatz und auf Erstattung von Leistungsentgelten, die abgetreten, aber nicht verpfändet werden können.

- (2) Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, gegen Ansprüche von Top aufzurechnen oder Zurückbehaltungsrechte geltend zu machen, es sei denn, die Ansprüche des Auftraggebers sind rechtskräftig festgestellt oder von Top anerkannt.
- (3) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtlichen Sondervermögen aus diesen AGB unterliegenden Verträgen ist Würzburg.
- (4) Für einen zwischen Top und dem Auftraggeber geschlossenen Vertrag gelten ausschließlich diese AGB. Andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn Top ihnen nicht ausdrücklich widersprochen hat.
- (5) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so haben die übrigen Bestimmungen weiterhin Geltung für das Vertragsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und Top. Die Parteien werden in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch eine wirksame Regelung ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt.

15. Ergänzende Regelungen Kurierservice

- (1) Für den Kurierservice gilt das Leistungs- und Preisverzeichnis (Produktinformation) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Beförderungsauftrag beinhaltet eine Be- und Entladezeit. Ein Standgeld wird ab einer Wartezeit von 15 Minuten erhoben.
- (3) Ausfallgeld wird bei einer nicht rechtzeitigen Stornierung des Auftrages, mindestens 24 Stunden vor Beginn der Ausführung, mit 100% des vereinbarten Transportpreises erhoben.
- (4) Ein ggf. erforderlicher Palettentausch ist zuvor durch den Auftraggeber anzumelden.

16. Ergänzende Regelungen Paketservice

- (1) Angenommen werden Pakete mit folgenden maximalen Maßen und Gewichten:
- a) Für Standardversand: bis 31,5 Kilogramm, Gurtmaß 3 m, Länge 1,75 m, Umfang: 2 x Breite + 2 x Höhe + 1 x längste Seite. Sowohl Privatkundenpakete als auch Same-Day-Pakete dürfen das Maximalgewicht von 25 Kilogramm nicht überschreiten.
 - b) Für Expressversand: bis 50 Kilogramm, Gurtmaß 6 Meter, Länge 3 m, Breite 0,8 m, Höhe 0,6 m. Die Mindestgröße einer Sendung ist DIN A4.
- (2) Der Auftraggeber hat bei Auftragserteilung Adresse und Telefonnummer sowohl des Versenders als auch des Empfängers, Zeichen, Nummern, Anzahl, Gewicht, Art und Inhalt der Packstücke und alle sonstigen erkennbar für die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrages erheblichen Umstände anzugeben. Der Auftraggeber verpflichtet sich, keine Postfachadressen oder Adressen von automatisierten Vorrichtungen zur Annahme von Packstücken anzugeben. Eine Zustellung an Postfachadressen und an automatisierte Vorrichtungen zur Annahme von Packstücken ist nicht möglich.
- (3) Die Packstücke sind vom Auftraggeber deutlich und versandtauglich mit dem für ihre auftragsgemäße Behandlung erforderlichen Kennzeichen zu versehen, wie Adressen, Zeichen, Nummern, Symbole für deren Handhabung und Eigenschaften. Alte Kennzeichen sind vom Versender zu entfernen oder unkenntlich zu machen. Der Auftraggeber hat die Packstücke so herzurichten, dass ein Zugriff auf den Inhalt ohne Hinterlassen äußerlich sichtbarer Spuren nicht möglich ist. Der Auftraggeber ist bei der Übergabe der Sendung an Top gehalten, die Übergabe auf dem Abholbeleg mittels Unterschrift zu quittieren.
- (4) Die Packstücke werden zwecks Weiterbeförderung an den Empfänger ggf. an Partner übergeben, welche wiederum als Spediteur die Beförderungsleistungen durch selbständige Frachtführer durchführen lassen.
- (5) Zum Nachweis der ordnungsgemäßen Zustellung werden auch elektronische Mittel eingesetzt. Die digitalisierte Form der vom Empfänger geleisteten Unterschrift wird als Ablieferungsnachweis vom Versender ausdrücklich anerkannt. Wird ein Ablieferbeleg verlangt, ist der Auftragsempfänger berechtigt, eine angemessene Bearbeitungsgebühr zu erheben. Im Übrigen gilt der gegengezeichnete Rollkartenabschnitt sowie die elektronische Erstellung eines Ablieferbeleges als Ablieferungsnachweis.

Stand: 01.02.2016